



Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik
Studienbeginn: Wintersemester 2014/15 und 2015/2016
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
in der in der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung –
der Ersten Änderungssatzung
vom 28. November 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, befähigte Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik zu qualifizieren. ²Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik wird eine umfassende Grundlagenausbildung geboten, damit sich die Studierenden rasch in die vielfältigen Anwendungsgebiete der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik einarbeiten und lernen, für automobil- und nutzfahrzeugtechnische Problemstellungen Lösungen zu konzipieren und umzusetzen.
- (2) ¹Das technische Grundlagenwissen wird in konzentrierter Form vermittelt und in einem praktischen Studiensemester gefestigt; zukunftsorientierte Lehrveranstaltungen ergänzen

das Studium ebenso wie das Training kommunikativer Fähigkeiten. ²Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls eines praktischen Studiensemesters im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen.

- (3) Durch Profilierungsrichtungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Neigung und Berufserwartung in einem Anwendungsgebiet die Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) ¹Das Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Projektierung, Projektmanagement sowie Versuch. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studienplansemester sowie ein praktisches Studiensemester. ³Für das Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:
- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| Grundlagen | 1. – 3. Studienplansemester, |
| Ausbau Grundlagen | 4. Studienplansemester, |
| Praktisches Studiensemester | 5. Studienplansemester sowie |
| Profilbildung. | 6. und 7. Studienplansemester. |
- (3) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4

Module und Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Die Zuordnung der Pflichtmodule sowie deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsart ist in Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
 4. Die Modulzuordnung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt.
 5. Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ beschrieben.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs festgelegt. Für das „Studium Generale“ sind diese im Studien- und Prüfungsplan des „Studium Generale“ festgelegt.
- (4) ¹In dem Studienabschnitt „Profilbildung“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Personenkraftwagentechnik,
 - Nutzfahrzeugtechnik
 - Antriebstechnik

²Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Jede Profilierungsrichtung wird durch die Profilierungsmodule (I bis V) festgelegt. ⁴Zusätzlich ist ein Ergänzungsmodul zu wählen. ⁵Die jeweils angebotenen Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ⁶Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen und Ergänzungsmodule angeboten werden. ⁷Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des fachbezogenen Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt und in dem alle fachbezogenen Module und Teilmodule detailliert beschrieben werden. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Änderungen müssen zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere
1. den Katalog der fachbezogenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,

2. die Lehrveranstaltungsart und die Modulzuordnung der einzelnen fachbezogenen Teilmodule, soweit sie nicht in der Anlage 1 und Anlage 2 abschließend festgelegt wurden,
 3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je fachbezogenem Modul/Teilmodul und Semester,
 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen fachbezogenen Module/Teilmodule (nur im Modulhandbuch)
 5. die Form und Organisation des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 6. nähere Bestimmungen zu den fachbezogenen Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. die Art der fachbezogenen Prüfung, wenn in der Anlage 1 und Anlage 2 mehrere Prüfungsvarianten angegeben sind,
 8. den Katalog der Profilierungs- und Ergänzungsmodule,
 9. falls erforderlich Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache,
 10. die jeweiligen Dozenten.
- (3) Die Angaben zu den Teilmodulen des „Studium Generale“ sind in dessen Studien- und Prüfungsplan sowie in dessen Modulhandbuch geregelt.

§ 6

Vorpraxis

- (1) Das Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von zwölf Wochen Dauer voraus.
- (2) ¹Bis zum Studienbeginn ist ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. ²Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachgewiesen werden. ³Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben.
- (3) Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände die Anforderungen aus Abs.1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, entscheidet der Beauftragte für das praktische Studiensemester auf Antrag.

§ 7

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Absatz 2 RaPO) erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung setzt sich aus allen Teilprüfungen der Module
- AN01 Naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - AN02 Maschinenkonstruktion I,
 - AN04 Ingenieurmathematik,
 - AN05 Werkstoffkunde,
 - AN06 Technische Mechanik und
 - AN07 Grundlagen Ingenieurinformatik
- zusammen.
- (2) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2).
- (3) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ im vierten Studienplansemester ist nur berechtigt, wer mindestens die Anzahl an 60 ECTS erworben hat und zugleich zu jeder Modulprüfung des ersten Studienabschnittes (exklusive der Module des „Studium Generale“) erstmalig angetreten ist. ²Auch erworbene ECTS von Teilmodulprüfungen werden in diesem Zusammenhang angerechnet.
- ³Die Prüfungen des Moduls „Studium Generale“ sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. ⁴Die Prüfungen der Module des vierten Studienplansemesters müssen spätestens am Ende des darauf folgenden Semesters erstmalig angetreten werden.
- (4) ¹Überschreiten Studierende diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (5) Für Studierende, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ vorzurücken, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) ⁷Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen (vgl. § 4 Abs. 4).
- (7) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass zum Ende des dritten Studienplansemesters mindestens 60 ECTS-Punkte oder zum Ende des vierten Studienplansemesters mindestens 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (8) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ (sechstes Studienplansemester) setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das sechste Studienplansemester kann nicht vor dem vierten Studienplansemester oder zeitgleich

abgeleistet werden.

- (9) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studienseesters und nach bestandener „Konstruktions- / Projektarbeit“ ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

§ 8

Praktisches Studienseester

- (1) ¹Das praktische Studienseester umfasst die praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind. ²Der Eintritt in das praktische Studienseester setzt voraus, dass die Anforderungen nach § 6 und § 7 Absatz 1 bis 7 erfüllt sind.
- (2) ¹Das praktische Studienseester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch im Studien- und Prüfungsplan festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. ³Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel im praktischen Studienseester abzuleisten. ⁴Auf begründeten, schriftlichen Antrag des/der Studierenden an die/den Beauftragten für das praktische Studienseester können diese auch im nachfolgenden Semester abgeleistet werden; in diesem Fall ist der Antrag spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des dem praktischen Studienseester vorausgehenden Semesters zu stellen.
- (3) ¹Das praktische Studienseester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die im Studien- und Prüfungsplan für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- ²Der Ersatz der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen durch geeignete Nachweise ist bei der Prüfungskommission zu beantragen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anzuwenden und weiterentwickeln zu können. ²Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist in § 7 Abs. 9 geregelt.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer

ausgegeben; dieser Prüfer muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Bewertung und Bildung von Endnoten

- (1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in allen Teilmodulen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. ²Näheres zu den Teilmodulen und den erforderlichen Leistungsnachweisen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 - alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden sind sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
 - das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurdeund damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Projektarbeit und Bachelorarbeit werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet; dies gilt auch für die Bewertung von Teilmodulen. ²Bei der Bewertung des Moduls Projektarbeit und der Bachelorarbeit können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen (Teilmodule) zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, so werden dabei nur die mit Einzelnoten bewerteten Teilmodule berücksichtigt. ²Mit Prädikaten („mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“) bewertete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. ³Die Endnote (Modulnote) ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Einzelnoten.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der Bachelorarbeit berechnet, wobei das Modul „Studium Generale“ nicht berücksichtigt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1 gewichtet werden, die Module der folgenden Studienabschnitte mit dem Faktor 4 gewichtet werden und die Bachelorarbeit mit dem Faktor 6 gewichtet wird. ³Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten

Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Bachelorarbeit

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng."

verliehen.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (nach APO § 5 Abs. 1)

Als Grundlagenmodule im Sinne von § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut werden folgende Module mit einem Umfang von 56 ECTS-Punkten festgelegt:

AN04	Ingenieurmathematik	10 ECTS-Punkte
AN07	Grundlagen Ingenieurinformatik	5 ECTS-Punkte
AN05	Werkstoffkunde	7 ECTS-Punkte
AN06	Technische Mechanik I	8 ECTS-Punkte
AN09	Festigkeitslehre	8 ECTS-Punkte
AN02	Maschinenkonstruktion I	7 ECTS-Punkte
AN10	Maschinenelemente	6 ECTS-Punkte
AN12	Grundlagen Fertigungstechnik	5 ECTS-Punkte

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen)*

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2014/2015 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen fort.

)* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 2. September 2014. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung

Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2014/2015 und 2015/2016 aufgenommen haben

**Anlage 1: Übersicht über die Module des Studienganges Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Landshut**

AuN	Profilierung s-richtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁷⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.				
												SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS			
1. Studienabschnitt	alle	AN01	Naturwissenschaftliche Grundlagen		PFM				6 / 468	6	6																	
			Physik	AN01 1		SU					4	4	4															
			Chemie	AN01 2		SU		Klausur	120	1,00	2	2	2															
		AN02	Maschinenkonstruktion I		PFM					7 / 468	7	6																
			Darstellende Geometrie/Konstruktion I	AN02 1		SU		Klausur	90	0,57	4	4	4															
			Studienarbeit zu Konstruktion I	AN02 2		StA		Ausarb. 5 Aufg.	-	0,43	3	2	2															
		AN03	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen		PFM						6 / 468	6	5															
			BWL im Ingenieurwesen	AN03 1		SU		Klausur	120	1,00	2	2	2															
			Grundlagen Projektmanagement	AN03 2		SU					2	1	1															
			Angeleitete Projektarbeit	AN03 3		S*		-	-	-	2	2	2															
		AN04	Ingenieurmathematik		PFM						10 / 468	10	10															
			Ingenieurmathematik	AN04		SU		Klausur	120	1,00	10	10	4	6	6													
		AN05	Werkstoffkunde		PFM						7 / 468	7	7															
			Werkstofftechnik	AN05 1		SU		Klausur	90	1,00	6	6	4	2	2													
	Praktikum Werkstofftechnik	AN05 2		PR*		Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	-	1	1	1	1																
AN06	Technische Mechanik		PFM						8 / 468	8	7																	
	Statik	AN06 1		SU		Klausur	120	1,00	3	3	3																	
	Dynamik	AN06 2		SU					5	4	5	4			5	4												
AN07	Grundlagen Ingenieurinformatik		PFM						5 / 468	5	3																	
	Ingenieurinformatik	AN07 1		SU		Klausur	90	1,00	3	2	3	2			3	2												
	Praktikum Ingenieurinformatik	AN07 2		PR*		Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	-	2	1	2	1			2	1												
AN08	Studium Generale**		PFM						-	-	6	6																
	Studium Generale I	AN08 1		**		**	**	-	2	2	2	2			2	2												
	Studium Generale II	AN08 2		**		**	**	-	2	2	2	2			2	2												
	Studium Generale III	AN08 3		**		**	**	-	2	2	2	2			2	2												
AN09	Festigkeitslehre		PFM						8 / 468	8	6																	
	Festigkeitslehre	AN09		SU		Klausur	90	1,00	8	6	8	6			3	2	5	4										
AN10	Maschinenelemente		PFM						6 / 468	6	5																	
	Maschinenelemente	AN10		SU		Klausur	110	1,00	6	5	6	5			2	2	4	3										
AN11	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik		PFM						5 / 468	5	4																	
	Grundlagen Elektrotechnik	AN11 1		SU		Klausur	90	1,00	3	2	3	2					3	2										
	Elektronik	AN11 2		SU					2	2	2	2					2	2										
AJN12	Grundlagen Fertigungstechnik		PFM						5 / 468	5	4																	
	Grundlagen Fertigungstechnik	AJN12		SU		Klausur	90	1,00	5	4	5	4					5	4										
AN13	Versuchstechnik		PFM						6 / 468	6	4																	
	Messtechnik	AN13 1		SU		Klausur	90	1,00	2	2	2	2					2	2										
	Praktikum Messtechnik	AN13 2		PR*		Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	-	2	1	2	1					2	1										
	Praktikum Physik	AN13 3		PR*		Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	-	2	1	2	1					2	1										
AN14	Strömungsmechanik		PFM						5 / 468	5	3																	
	Strömungsmechanik	AN14		SU		Klausur	90	1,00	5	3	5	3					5	3										
Summe erster Studienabschnitt										90	28	30	26	30	22	0												

AuN	Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modulart ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁷⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	1.-3. Sem.		4. Sem.			
												SWS	ECTS	SWS	ECTS		
2. Studienabschnitt	alle	AN15	Technische Thermodynamik		PFM				28 / 468	7	6						
			Technische Thermodynamik	AN15		SU	Klausur	90	1,00	7	6			7	6		
		AN16	Grundlagen CAD/FEM			PFM				24 / 468	6	5					
			Grundlagen CAD	AN16	1		SU*	Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	0,50	3	2			3	2	
			Grundlagen FEM	AN16	2		SU	Klausur	90	0,50	2	2			2	2	
			Praktikum FEM	AN16	3		PR*	Ausarb. P. 10-15 Seiten	-	-	1	1			1	1	
		AN17	Steuerungs- und Regelungstechnik			PFM				20 / 468	5	4					
			Steuerungs- und Regelungstechnik	AN17			SU	Klausur	90	1,00	5	4			5	4	
		AN18	Maschinenkonstruktion II				PFM				28 / 468	7	5				
			Konstruktion technischer Systeme	AN18	1		SU	Klausur	90	0,60	4	3			4	3	
	Konstruktion II	AN18	2		SU	Klausur	90	0,40	3	2			3	2			
AN19	Verbrennungsmotoren				PFM				20 / 468	5	4						
	Verbrennungsmotoren	AN19			SU	Klausur	90	1,00	5	4			5	4			
		Summe zweiter Studienabschnitt								30			0	30	24		

AuN	Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modulart ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁷⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	1.-4. Sem.		5. Sem.		
												SWS	ECTS	SWS	ECTS	
3. Studien- abschnitt	alle	AN20	Praktisches Studiensemester						-	30	2					
			Studiensemester	AN20	1				-	-	26				26	
			Praxisseminar	AN20	2	PFM	S*	Votr.sb.P, 15-30 Min. Ausarb.P, 10-15 Seiten	-	-	4	2			4	2
		Summe dritter Studienabschnitt								30			0	30	2	

AuN	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modular ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁷⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	1.-5.- Sem.		6. Sem.		7. Sem.			
												SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS			
4. Studienabschnitt	PKWT	AN21	Projektarbeit		PFM				24 / 468	6	4								
			Projektarbeit	AN21		StA*	Ausarb. 10 - 50 Seiten	-	1,00	6	4			6	4				
		AN22	Ingenieurtechnisches Praktikum			PFM				24 / 468	6	4							
			Ingenieurtechnisches Praktikum I	AN22 1		PR*	Ausarb. 10-25 Seiten	-	0,50	3	2				3	2			
			Ingenieurtechnisches Praktikum II	AN22 2		PR*	Ausarb. 10-25 Seiten	-	0,50	3	2				3	2			
		ANPM10	Fahrzeuginformatik			PFM				24 / 468	6	5							
			Fahrzeuginformatik	ANPM10		SU	Klausur	120	1,00	6	5				6	5			
		ANPM11	Automobiltechnik I			WPFM				24 / 468	6	5							
			Automobiltechnik I	ANPM11		SU	Klausur	90	1,00	6	5				6	5			
		ANPM12	Grundlagen der Antriebstechnik			WPFM				24 / 468	6	5						6	5
	Grundlagen der Antriebstechnik	ANPM12		SU	Klausur	120	1,00	6	5							6	5		
ANPM13	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik			WPFM				24 / 468	6	5						6	5		
	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik	ANPM13		SU	Klausur	120	1,00	6	5							6	5		
ANPM14	Automobiltechnik II			WPFM				24 / 468	6	5						6	5		
	Automobiltechnik II	ANPM14		SU	Klausur	90	1,00	6	5							6	5		
ANEM...	Ergänzungsmodul (EM)							24 / 468	6	5									
	siehe Liste der Ergänzungsmodulare							6	5				6	5					
AN23	Bachelorarbeit			PFM				72 / 468	12										
	Bachelorarbeit	AN23		StA	Ausarb. 50-100 Seiten	-	1,00	12								12			
		Summe vierter Studienabschnitt											0	30	23	30	15		

AuN	Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Teil- Modulnr.	Modular ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Notenge- wichtung für das Modul ⁷⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	1.-5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		
												SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
4. Studienabschnitt	NFZT	AN21	Projektarbeit		PFM				24 / 468	6	4							
			Projektarbeit	AN21		StA*	Ausarb. 10 - 50 Seiten	-	1,00	6	4			6	4			
		AN22	Ingenieurtechnisches Praktikum			PFM				24 / 468	6	4						
			Ingenieurtechnisches Praktikum I	AN22 1		PR*	Ausarb. 10-25 Seiten	-	0,50	3	2				3	2		
			Ingenieurtechnisches Praktikum II	AN22 2		PR*	Ausarb. 10-25 Seiten	-	0,50	3	2				3	2		
		ANPM10	Fahrzeuginformatik			PFM				24 / 468	6	5						
			Fahrzeuginformatik	ANPM10		SU	Klausur	120	1,00	6	5				6	5		
		ANPM16	Moderne NFZ-Technik I			WPFM				24 / 468	6	5						
			Moderne NFZ-Technik I	ANPM16		SU	Klausur	120	1,00	6	5				6	5		
		ANPM17	Moderne NFZ-Technik II			WPFM				24 / 468	6	5						
	Moderne NFZ-Technik II	ANPM17		SU	Klausur	120	1,00	6	5						6	5		
ANPM15	Grundlagen moderner NFZ			WPFM				24 / 468	6	5								
	Grundlagen moderner NFZ	ANPM15		SU	Klausur	120	1,00	6	5						6	5		
ANPM12	Grundlagen der Antriebstechnik			WPFM				24 / 468	6	5								
	Grundlagen der Antriebstechnik	ANPM12		SU	Klausur	120	1,00	6	5						6	5		
ANEM...	Ergänzungsmodul (EM)							24 / 468	6	5								
	siehe Liste der Ergänzungsmodule							6	5				6	5				
AN23	Bachelorarbeit			PFM				72 / 468	12									
	Bachelorarbeit	AN23		StA	Ausarb. 50-100 Seiten	-	1,00	12							12			
		Summe vierter Studienabschnitt											0	30	23	30	15	

AuN	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁷⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	1.-5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.			
												SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS			
4. Studienabschnitt	AT	AN21	Projektarbeit		PFM				24 / 468	6	4								
			Projektarbeit	AN21		StA*	Ausarb. 10 - 50 Seiten	-	1,00	6	4			6	4				
		AN22	Ingenieurtechnisches Praktikum			PFM				24 / 468	6	4							
			Ingenieurtechnisches Praktikum I	AN22 1		PR*	Ausarb. 10-25 Seiten	-	0,50	3	2				3	2			
			Ingenieurtechnisches Praktikum II	AN22 2		PR*	Ausarb. 10-25 Seiten	-	0,50	3	2				3	2			
		ANPM10	Fahrzeuginformatik			PFM				24 / 468	6	5							
			Fahrzeuginformatik	ANPM10		SU	Klausur	120	1,00	6	5				6	5			
		ANPM18	Alternative Antriebstechniken			WPFM				24 / 468	6	5							
			Neuartige Antriebe	ANPM18 1		SU			1,00	3	3				3	3			
			Fluidtechnik	ANPM18 2		SU	Klausur	120	1,00	3	2				3	2			
	ANPM12	Grundlagen der Antriebstechnik			WPFM				24 / 468	6	5								
		Grundlagen der Antriebstechnik	ANPM12		SU	Klausur	120	1,00	6	5							6	5	
ANPM13	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik			WPFM				24 / 468	6	5									
	Grundlagen der Fahrzeugmechatronik	ANPM13		SU	Klausur	120	1,00	6	5							6	5		
ANPM19	Entwicklung dynamischer Systeme			WPFM				24 / 468	6	5									
	Entwicklung dynamischer Systeme	ANPM19		SU	Klausur	120	1,00	6	5							6	5		
ANEM...	Ergänzungsmodul (EM)							24 / 468	6	5									
	siehe Liste der Ergänzungsmodule							6	5				6	5					
AN23	Bachelorarbeit			PFM				72 / 468	12										
	Bachelorarbeit	AN23		StA	Ausarb. 50-100 Seiten	-	1,00	12								12			
			Summe vierter Studienabschnitt						60				0	30	23	30	15		

AuN	Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁷⁾	ECTS/SWS ⁵⁾		1.-5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.			
										ECTS	SWS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS			
4. Studienabschnitt	alle	Ergänzungsmodule (eins zu wählen)																	
		ANEM1	Qualitätsmanagement und Unternehmensführung			WPFM					24 / 468	6	5						
			Qualitätsmanagement	ANEM1	1		SU				1,00	3	3			3	3		
			Unternehmensführung	ANEM1	2		SU	Klausur	120		1,00	3	2			3	2		
		ANEM2	Konstruktionswerkstoffe für den Leichtbau			WPFM					24 / 468	6	5						
			Metalle	ANEM2	1		SU				1,00	3	3			3	3		
			Kunststoffe	ANEM2	2		SU	Klausur	120		1,00	3	2			3	2		
		ANEM3	Leichtbaustrukturen			WPFM					24 / 468	6	5						
			Leichtbaumechanik	ANEM3	1		SU				1,00	3	3			3	3		
			Grundlagen der Betriebsfestigkeit	ANEM3	2		SU	Klausur	120		1,00	3	2			3	2		

*Anwesenheitspflicht

(Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100% erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30% können Studierende der Veranstaltung fern bleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretenden Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70% ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.)

**Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des „Studium Generale“ sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut.

1) PKWT: Personenkraftwagentechnik

NFZT: Nutzfahrzeugtechnik

AT: Antriebstechnik

2) PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

3) PR: Praktikum

S: Seminar

StA: Studienarbeit

SU: Seminaristischer Unterricht

4) A: Ausarbeitung

A, P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)

T: Testat

Klausur: schriftliche Prüfung

Votr. sb.: semesterbegleitender Vortrag

Votr. sb. P: mit Prädikat bewerteter semesterbegleitender Vortrag

PortPr.: Portfolioprüfung

, mdlPr.: mündliche Prüfung

5) SWS: Semesterwochenstunden

$7 \cdot 468 = (90-6) \cdot 1 + (30+30+30-12) \cdot 4 + 12 \cdot 6 \cdot \text{Wichtungsfaktor } 6$

Summe=(ECTS Semester1 bis 3 – 6 ECTS Studium Generale)*Wichtungsfaktor1 + (ECTS Semester4+6+7 – ECTS Bachelorarbeit)* Wichtungsfaktor4 + ECTS Bachelorarbeit

Für die Module M21/AN 21: Projektarbeit, M22/AN 22: Ingenieurtechnisches Praktikum gilt folgendes: erwartet werden Englischkenntnisse mindestens auf Niveau A2;

bei den englischsprachigen Lehrveranstaltungen kann die Prüfungsleistung ebenfalls in englischer Sprache abgelegt werden;